

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1973	Nummer 70
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	20. 6. 1973	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (APOmD-Allg. Verw.)	1234
20318	18. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971	1234
21211	26. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Betäubungsmittelmissbrauchs; Maßnahmen bei Rezeptdiebstahl und Einlösung gefälschter Rezepte	1234
21220	25. 11. 1972	Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein	1235
21504	29. 6. 1973	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz; Sicherheitsbeauftragte nach § 719 RVO	1235
2160	25. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	1235
21703	25. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1235
23212	18. 6. 1973	RdErl. d. Innenministers Abbruch baulicher Anlagen	1236
2374		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1973 (MBL. NW. S. 628) Wohngeld	1237
453	5. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden	1237
79023	16. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes	1237
820	12. 6. 1973	Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“	1237
820	12. 6. 1973	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“	1238

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
2. 7. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1240
25. 6. 1973	Innenminister Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	1240

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen
Dienstes in der allgemeinen und
inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
(APOMD-Allg. Verw.)**

VwVO d. Innenministers v. 20. 6. 1973
– II A 2 – 2.60.12 – 1/73

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBI. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Buchstabe d folgende Fassung:
 - d) im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre und 6 Monate, als Schwerbeschädigter noch nicht 41 Jahre und 6 Monate alt ist.
2. In § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Vor der Einstellung sind von den Bewerbern eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen und ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
3. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
4. In § 16 werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 jeweils die Worte „der Landesverwaltungsschule“ durch die Worte „dem Institut für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
 - b) im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre und 6 Monate, als Schwerbeschädigte noch nicht 41 Jahre und 6 Monate alt sind und
6. In § 26 Abs. 2 fallen in Satz 1 die Worte „nach Vollendung des 16. Lebensjahres“ fort.
7. In § 28 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „Die Landesverwaltungsschule“ durch die Worte „Das Institut für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.
8. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

9. In § 36 werden in Satz 2 die Worte „der Landesverwaltungsschule“ durch die Worte „dem Institut für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beamte des einfachen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung können nach der Anstellung zur Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Dienst geeignet sind.

b) Absatz 2 fällt fort, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel II

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

– MBl. NW. 1973 S. 1234.

20318

**Tarifvertrag
über den Rationalisierungsschutz
für Angestellte vom 29. Oktober 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4159 – I – IV I –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.71 – 1/73 –
v. 18. 6. 1973

In den Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1972 – SMBI. NW. 20318 –) wird in Nummer 8 der folgende Satz angefügt:

Dies gilt nicht für das Arbeitslosengeld.

– MBl. NW. 1973 S. 1234.

21211

**Überwachung
des Betäubungsmittelmissbrauchs**

**Maßnahmen bei Rezeptdiebstahl und
Einlösung gefälschter Rezepte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 6. 1973 – VI B 4 – 62.05.32

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1970 (SMBI. NW. 21211) wird hiermit aufgehoben.

Meldungen über den Verlust oder Diebstahl von Rezeptformularen und Arztstempeln bitte ich mir künftig unter Bezugnahme auf die Nummern 7.4 bis 7.45 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers und d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 1. 1973 (SMBI. NW. 2128) durchzugeben.

– MBl. NW. 1973 S. 1234.

21220

**Änderung
der Satzung der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 25. November 1972

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 25. November 1972 eine Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein beschlossen, die auf Grund von § 7 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44) — SGV. NW. 2122 —, durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1973 — VI B 1 — 15.03.42 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1962 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Bereiche der Kreisstellen entsprechen den Gebieten der kreisfreien Städte und Kreise.
2. § 16 Abs. 2 entfällt;
die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBL. NW. 1973 S. 1235.

21504

**Katastrophenschutz
Sicherheitsbeauftragte nach § 719 RVO**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1973
— VIII B 3 — 4.6

Nach § 719 RVO sind in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift bitte ich, bei Ausbildungsveranstaltungen und der Anlage und Durchführung von Übungen der Einheiten des Katastrophenschutzes soweit notwendig von Fall zu Fall einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, die die für die Durchführung der Veranstaltung oder Übung Verantwortlichen bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen haben.

Für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten bei der Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen in Wesel, der Landesfeuerwehrschule in Münster und bei den KatS-Zentralwerkstätten gilt der RdErl. v. 2. 5. 1973 (SMBI. NW. 8221).

Der RdErl. v. 6. 12. 1965 (MBL. NW. 1966 S. 130/SMBI. NW. 21504) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1973 S. 1235.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses in einer Familie
untergebracht sind**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 6. 1973 — IV B 2 — 6122

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1966 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld soll den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen, insbesondere auch

die Aufwendungen für die Erziehung, den notwendigen Lebensunterhalt einschl. Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch, Taschengeld und einen etwaigen sonstigen Bedarf umfassen.

Als Berechnungsgrundlage für das Pflegegeld kommen die Regelsätze der Sozialhilfe in Betracht, sofern nicht eine eigene, auf den Bedarf der Pflegekinder abgestellte Berechnung der Unterhaltsätze erstellt wird. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Erziehungs- und Pflegeleistung der Pflegeeltern, für die Wohnung, Beheizung, Bekleidung, Bildung und für den Hausrat empfiehlt sich ein Zuschlag in Höhe von 100% der Regelsätze der Sozialhilfe.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung im Lande wird empfohlen, sich dieser Berechnungsmethode anzuschließen. Danach wären mit Wirkung vom 1. Juni 1973 folgende Pflegesätze zu zahlen:

für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	289,90 DM
für Kinder und Jugendliche vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	334,50 DM
für Jugendliche vom Beginn des 16. Lebensjahres an	401,40 DM

Bei der Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Bezirks des unterbringenden Jugendamtes sollte das Pflegegeld nach den Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet werden, die am Unterbringungsort festgesetzt sind.

Weiterhin wird empfohlen, bei Pflegekindern, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

2. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

3.3 Erziehungsbeitrag

Die Leistungen für die Pflege und Erziehung eines Kindes sind bei der Berechnung des Pflegegeldes nach Nr. 3.1 nicht ausreichend berücksichtigt. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Pflegeeltern durch die Zahlung eines angemessenen Beitrags für diese Leistungen eine Anerkennung zuzuerkennen. Da dieser Betrag nur als Anerkennung gedacht sein kann und zu den tatsächlichen Leistungen in keiner Beziehung steht, ist es gerechtfertigt, für den Erziehungsbeitrag einen festen Betrag vorzusehen. Es wird empfohlen, den Beitrag auf mindestens 100,— DM monatlich festzusetzen. Die Zahlung eines höheren Erziehungsbeitrages wird insbesondere empfohlen, wenn erheblich verhaltens gestörte oder verhaltenschwierige Pflegekinder, die bisher nicht in Familienpflege vermittelt werden konnten, bei Pflegeeltern aufgenommen werden, von denen ein Elternteil eine sozialpädagogische Fachausbildung besitzt (heilpädagogische Pflegestellen).

— MBL. NW. 1973 S. 1235.

21703

**Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem
Ausland und aus den unter fremder
Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 6. 1973 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 64/66

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 3. 1972 ist zu setzen:	100 Lewa	= 174,58 DM“
„vom 1. 3. 1972 bis 14. 2. 1973	100 Lewa	= 174,58 DM
ab 15. 2. 1973	100 Lewa	= 175,81 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 10. 8. 1972 ist zu setzen:	100 Dinar = 19,05 DM“
„vom 10. 8. 1972 bis 7. 2. 1973	100 Dinar = 19,05 DM
vom 8. 2. 1973 bis 14. 2. 1973	100 Dinar = 18,98 DM
vom 15. 2. 1973 bis 21. 3. 1973	100 Dinar = 17,75 DM
ab 22. 3. 1973	100 Dinar = 17,39 DM“

Ungarn

Anstelle „ab 1. 9. 1972 ist zu setzen:	100 Forint = 5,77 DM“
„vom 1. 9. 1972 bis 31. 1. 1973	100 Forint = 5,77 DM
vom 1. 2. 1973 bis 19. 3. 1973	100 Forint = 5,83 DM
ab 20. 3. 1973	100 Forint = 5,66 DM“
	— MBI. NW. 1973 S. 1235.

Polen

Anstelle „ab 11. 10. 1972 ist zu setzen:	100 Zloty = 14,59 DM“
„vom 11. 10. 1972 bis 14. 2. 1973	100 Zloty = 14,59 DM
vom 15. 2. 1973 bis 13. 3. 1973	100 Zloty = 14,88 DM
vom 14. 3. 1973 bis 23. 3. 1973	100 Zloty = 14,03 DM
ab 24. 3. 1973	100 Zloty = 14,22 DM“

Rumänien

Anstelle „ab 21. 12. 1971 ist zu setzen:	100 Lei = 20,15 DM“
„vom 21. 12. 1971 bis 11. 2. 1973	100 Lei = 20,15 DM
vom 12. 2. 1973 bis 15. 2. 1973	100 Lei = 19,69 DM
vom 16. 2. 1973 bis 18. 2. 1973	100 Lei = 20,38 DM
vom 19. 2. 1973 bis 27. 2. 1973	100 Lei = 20,59 DM
vom 28. 2. 1973 bis 2. 3. 1973	100 Lei = 19,99 DM
ab 3. 3. 1973	100 Lei = 19,70 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 10. 1972 ist zu setzen:	100 Kronen = 21,72 DM“
„vom 1. 10. 1972 bis 31. 1. 1973	100 Kronen = 21,72 DM
vom 1. 2. 1973 bis 28. 2. 1973	100 Kronen = 21,56 DM
vom 1. 3. 1973 bis 22. 3. 1973	100 Kronen = 21,72 DM
ab 23. 3. 1973	100 Kronen = 21,08 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 10. 1972 ist zu setzen:	100 Rubel = 386,10 DM“
„vom 1. 10. 1972 bis 30. 11. 1972	100 Rubel = 386,10 DM
vom 1. 12. 1972 bis 31. 1. 1973	100 Rubel = 387,— DM
vom 1. 2. 1973 bis 28. 2. 1973	100 Rubel = 382,26 DM
vom 1. 3. 1973 bis 20. 3. 1973	100 Rubel = 388,80 DM
ab 21. 3. 1973	100 Rubel = 377,36 DM“

23212**Abbruch baulicher Anlagen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1973 — V A 2 — 100/3

- 1 Nach § 80 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit in Absatz 2 sowie in den §§ 81, 93, 97 und 98 BauO NW nichts anderes bestimmt ist.
- 2 In Anbetracht dessen weise ich auf folgendes hin:
 - 2.1 Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen sind die in § 7 Abs. 1 Erste DVO z. BauO NW bezeichneten Bauvorlagen beizufügen. Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens, z. B. hinsichtlich der Standsicherheit von baulichen Zwischenständen, erforderlich ist (§ 1 Abs. 5 Erste DVO z. BauO NW).
 - 2.2 Den Ausführungsbeginn genehmigter Abbrucharbeiten hat der Bauherr mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 88 Abs. 10 BauO NW). Dadurch soll es ihr ermöglicht werden, insbesondere bei diesen Bauarbeiten (§ 2 Abs. 6 BauO NW) rechtzeitig ihre Obliegenheiten wahrzunehmen.
 - 2.3 Die Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben ist von der Bauaufsichtsbehörde, soweit erforderlich, zu überwachen (§ 94 Abs. 1 BauO NW). Die Bauüberwachung kann in der Regel bei technisch einfachen Vorhaben entfallen. Sollen technisch schwierige Abbrucharbeiten ausgeführt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Kosten des Bauherrn besondere Sachverständige zur Überwachung heranziehen (§ 94 Abs. 5 und 6 BauO NW); über die Notwendigkeit hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und den Bauherrn schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 - 3 Der Bauherr hat in der Regel auch zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Abbruchvorhabens einen Entwurfsverfasser, einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen (§ 72 Abs. 1 BauO NW).
 - 3.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann zwar bei geringfügigen und bei technisch einfachen baulichen Anlagen darauf verzichten, daß ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter bestellt werden (§ 72 Abs. 3 BauO NW). Ergibt jedoch die Prüfung des Antrages auf Erteilung der Abbruchgenehmigung, daß der Abbruch einer an sich geringfügigen oder technisch einfachen baulichen Anlage erhebliche Gefahren in sich birgt, so liegen die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3 BauO NW nicht vor.
 - 3.2 Bei Abbrucharbeiten wird in der Mehrzahl der Fälle der Unternehmer gleichzeitig als Entwurfsverfasser tätig und die Aufgaben des Bauleiters wahrnehmen. Die Übernahme der verschiedenen Aufgaben durch eine Person ist durchaus zulässig. Wegen des Sachzusammenhangs zwischen Planung und Ausführung erscheint dies beim Abbruch baulicher Anlagen empfehlenswert.
 - 4 Der Unternehmer muß in der Lage sein, die nach § 3 Abs. 1 und 2 BauO NW allgemein geltenden Anforderungen auch für den Abbruch baulicher Anlagen zu erfüllen. Abbrucharbeiten können „ihrer Natur nach unerwartete, mit der vorbereitenden Planung allein

nicht zu bewältigende Schwierigkeiten zeitigen“ (Bundesgerichtshof vom 21. 4. 1964 — I StR 72/64 — Neue Juristische Wochenschrift 1964, Seite 1283) und sind infolgedessen mit außergewöhnlichen Gefahren verbunden. Der Unternehmer muß deshalb auch über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, insbesondere hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschrift Abbrucharbeiten (VBG 36e), und über Erfahrung auf Grund von mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruchs baulicher Anlagen verfügen. Der Abbruch von Stahl- und Stahlkonstruktionen erfordert spezielle Sachkenntnis.

- 5 Baustellen sind bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Abbruchvorhaben gemäß den Anforderungen des § 13 BauO NW einzurichten. Bis zum vollständigen Abbruch einer baulichen Anlage oder ihrer Teile muß nach § 16 BauO NW den Anforderungen an die Standsicherheit Rechnung getragen werden. Die Übernahme von Abbrucharbeiten bedingt deshalb erforderliche Einrichtungen (z. B. Geräte und Gerüste) zur ordnungsmäßigen Ausführung des Vorhabens.
- 6 Wie die Erfahrung zeigt, werden nicht alle Unternehmer den in Nr. 4 und 5 genannten Anforderungen gerecht. Ich mache daher den Bauaufsichtsbehörden zur Pflicht, besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Unternehmer für die Ausführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten nach Sachkunde und Erfahrung wie auch hinsichtlich der Ausstattung mit Gerüsten, Geräten und sonstigen Einrichtungen geeignet ist (§ 75 Abs. 1 und 3 BauO NW). Die Bauaufsichtsbehörden haben deshalb von der Ermächtigung nach § 72 Abs. 6 BauO NW dahin gehend Gebrauch zu machen, daß der Bauherr vor der Erteilung der Abbruchgenehmigung den Unternehmer namhaft macht. Das ist um so mehr notwendig, als die Ausübung des Gewerbes der Abbruchunternehmungen nicht erlaubnispflichtig ist, obwohl hierzu spezielle fachliche Qualitäten Voraussetzung sind. Sofern Zweifel an der Eignung des Unternehmers bestehen, sind gegebenenfalls Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zu klären. Ergibt die bauaufsichtliche Prüfung, daß der vom Bauherrn bestellte namhaft gemachte Unternehmer für die Aufgabe nicht geeignet ist, kann die Bauaufsichtsbehörde diesen nach § 72 Abs. 4 BauO NW ersetzen lassen. Die Forderung kann auch noch während der Ausführung der Abbrucharbeiten erhoben werden, wenn sie zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Abbruchgenehmigung ist regelmäßig unter der Auflage zu erteilen, daß der Bauherr den Wechsel des Unternehmers vor oder während der Bauausführung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat.

- 7 Um die Unfallverhütung bei dem Abbruch baulicher Anlagen wirksamer zu unterstützen, ist dem örtlich zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt von der Abbruchgenehmigung in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. Die Vorschriften des § 94 BauO NW bleiben hiervon unberührt.
- 8 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 8. 1966 (MBI. NW. S. 1701/SMBI. NW. 23212) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 1236.

2374

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1973
(MBI. NW. S. 628)

Wohngeld

In Nummer 1.7 wird Buchstabe b) Nr. 5 Abs. 2 gestrichen.
An seine Stelle tritt folgender Absatz:

Das 15. und 16. Rentenanpassungsgesetz enthalten keine Regelung mehr hinsichtlich der Behandlung der Erhöhungsbeträge bei Geldleistungen aus der gesetzlichen Un-

fallversicherung. Demgemäß sind die Erhöhungsbeträge — abweichend von Nummer 10.5 Buchstabe c) WoGVwv — vom Erhöhungszeitpunkt an beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen.

— MBI. NW. 1973 S. 1237.

453

Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1973 —
I C 2 / 19 — 24. 12. 14

Bußgeldakten sind fünf Jahre aufzubewahren, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als 200,— DM festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art, deren Wert 200,— DM übersteigt, oder eine Nebenfolge nicht-vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist. In den übrigen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

Soweit Archivinteressen bestehen, können die Bußgeldakten nach Ablauf der Frist den Archiven überlassen werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern. Er gilt nicht für den Bereich der Finanzverwaltung.

Mein RdErl. v. 17. 1. 1966 (SMBI. NW. 453) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 1237.

79023

Tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 5. 1973 — IV A 6 20-64-00.01

Mein RdErl. v. 6. 11. 1972 — (SMBI. NW. 79023) wird wie folgt geändert:

Nr. 4.1 Abs. 3 Satz 2 entfällt.

— MBI. NW. 1973 S. 1237.

820

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“

Vom 12. Juni 1973

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ vom 5. Juni 1972 (MBI. NW. 1972 Seite 1216) wird aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 1972 und 4. Juni 1973 durch das Oberversicherungsamt als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz gemäß §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 BBiG mit Wirkung vom 1. Juli 1973 wie folgt geändert:

§ 1 (3) wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Das Oberversicherungsamt ist berechtigt, im Einzelfall die Zuständigkeit abweichend von Satz 2 zu bestimmen.“

Bei § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Fachrichtung Krankenversicherung und für die Fachrichtung Rentenversicherung wird aus dem Kreise der Mitglieder der Prüfungsausschüsse je ein Aufgabenausschuß gebildet. § 2 Abs. 1—4 sowie §§ 4, 5 Abs. 1 und § 6 gelten entsprechend.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Fachrichtung Krankenversicherung und in der Fachrichtung Rentenversicherung werden die Prüfungsaufgaben von dem nach § 1 Abs. 5 gebildeten Aufgabenausschuß auf der Grundlage der Ausbildungsordnung erstellt und beschlossen.“

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsaufgaben nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der Abbruch der Prüfung steht der Nichtteilnahme gleich.“

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an der mündlichen Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt das Oberversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß, wann und ggf. vor welchem Ausschuß die mündliche Prüfung nachzuholen ist. Abs. 2 Satz 3 gilt.“

Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Essen, den 12. Juni 1973

(Pritze)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen
II A 4 - 3551.34 c

Düsseldorf, den 27. Juni 1973

Im Auftrag
Leven

-- MBl. NW. 1973 S. 1237.

820

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Zwischenprüfungen in
dem anerkannten Ausbildungsbereif
„Sozialversicherungsfachangestellter“**

Vom 12. Juni 1973

Nach den §§ 42, 44 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Juni 1973 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem durch die Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 22. Dezember 1971 (BGBI. I S. 2118) anerkannten Ausbildungsbereif „Sozialversicherungsfachangestellter“:

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet das Oberversicherungsamt Prüfungsausschüsse für die in § 3 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen.

(2) Für die Fachrichtung Krankenversicherung werden für die Ortskrankenkassen sechs Prüfungsausschüsse, für die Betriebskrankenkassen drei Prüfungsausschüsse, für die Innungskrankenkassen zwei Prüfungsausschüsse errichtet.

Für die Fachrichtung Rentenversicherung werden zwei Prüfungsausschüsse errichtet. Die Zuständigkeit richtet sich nach den regionalen Bereichen der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen.

(3) Das Nähere regelt das Oberversicherungsamt.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer der Schulungseinrichtung, die den Vollzeitunterricht nach § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 AO-SozV durchgeführt hat, an. Die Mitglieder haben je einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(3) Mitglied des Prüfungsausschusses können auch Personen sein, die Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Prüfungsausschusses für die Abnahme der Abschlußprüfung sind.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von dem Oberversicherungsamt für drei Jahre berufen.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oberversicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschußfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Das Oberversicherungsamt regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber unbeteiligten Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

II. Abschnitt

Abnahme der Prüfung

§ 6

Prüfungszeitpunkt

Die Zwischenprüfung ist gegen Ende der ersten Hälfte der Ausbildungszeit abzunehmen.

§ 7**Teilnahme an der Zwischenprüfung**

An der Zwischenprüfung hat ohne Anmeldung teilzunehmen, wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat, und sich im Zwischenlehrgang (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 AO-SozV) befindet oder den Zwischenlehrgang abgeleistet hat.

III. Abschnitt**Durchführung der Prüfung****§ 8****Prüfungsziel**

Durch die Zwischenprüfung soll der Stand der Ausbildung festgestellt werden, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 9**Gegenstand und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach § 7 und — je nach Fachrichtung — nach den §§ 8 bis 11 AO-SozV während der ersten Hälfte der Ausbildungszeit zu vermitteln sind (§ 15 Abs. 2 AO-SozV).

(2) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie umfaßt die Anfertigung von drei Arbeiten. Für jede Arbeit beträgt die Bearbeitungsdauer zwei Stunden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer soll in einer Arbeit Kenntnisse nachweisen, die nach § 7 AO-SozV Gegenstand des allgemeinen Teils der Berufsausbildung sind.

(4) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann die Bearbeitungsdauer entsprechend gekürzt werden.

(5) Behinderten werden auf ihren Antrag von dem Obersicherungsamt die der Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Zulassung stichwortartiger Darstellungen).

§ 10**Prüfungsaufgaben**

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von den Einrichtungen nach § 13 Abs. 1 AO-SozV im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Ausbildungsordnung erstellt. Dabei sind die erlaubten Hilfsmittel zu bestimmen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind dem Obersicherungsamt zugänglich zu machen.

§ 11**Nicht-Öffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 12**Aufsicht**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13**Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführende

dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende nach vorherigem Hinweis von der Prüfung ausschließen.

(2) Ob die Täuschung, der Täuschungsversuch oder der Ordnungsverstoß in der Prüfungsbescheinigung vermerkt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

§ 15**Nichtteilnahme**

Hat der Auszubildende an der Prüfung nicht teilgenommen oder bricht er die Prüfung ab, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob und ggf. in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

IV. Abschnitt**Bewertung, Prüfungsbescheinigung****§ 16****Bewertung**

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und vom Prüfungsausschuß nach folgendem System zu bewerten:

ein den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100 bis 92 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= unter 92 bis 81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= unter 81 bis 67 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= unter 67 bis 50 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= unter 50 bis 30 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= unter 30 bis 0 Punkte

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten ist nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern sind auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu berücksichtigen.

(3) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen; dies ist der Fall, wenn eine Prüfungsarbeit mit weniger als 50 Punkten bewertet wird.

§ 17**Prüfungsbescheinigung**

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt das Obersicherungsamt eine Bescheinigung. Sie enthält Feststellungen über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die sich bei der Prüfung ergeben haben.

(2) Die Bescheinigung kann auch Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(3) Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende und die Schulungseinrichtung, die den Vollzeitunterricht nach § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 AO-SozV durchgeführt hat.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Ausbildenden Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsarbeiten sind bei dem Oberversicherungsamt zwei Jahre und die Niederschriften über die Prüfung drei Jahre aufzubewahren.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Essen, den 12. Juni 1973

— MBl. NW. 1973 S. 1238.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und Chef
der Staatskanzlei**

**Königlich Marokkanisches Generalkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 2. 7. 1973 — I B 5 — 433c — 2/72

Das Königlich Marokkanische Generalkonsulat in Düsseldorf ist von der Mintropstraße 19 zur Cecilienallee 14 verlegt worden. Telefon-Nummer: 43 43 59; Fernschreib-Nummer: 08 587 852.

— MBl. NW. 1973 S. 1240.

Innenminister**Berichte aus der Bauforschung**

Mitt. d. Innenministers v. 25. 6. 1973
— V B 1 — 72.252

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist

Heft Nr. 227

„Schubversuche an Spannbetonträgern“

erschienen. Das Heft umfaßt 179 Seiten mit 196 Bildern und Diagrammen, 88 Tabellen und 36 Quellenangaben. Der Bericht wurde von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Leonhardt, Dipl.-Ing. Koch, Dr.-Ing. Rostasy verfaßt.

Im Teil A wird über Versuche berichtet, bei denen 10 Spannbetonträger geprüft wurden, um das Tragverhalten von auf Schub hochbeanspruchten, vorgespannten Trägern zu untersuchen, insbesondere, um wirklichkeitsnahe Bemessungsgrundlagen für die Schubbewehrung zu erhalten. Ferner wird ein vorgespannter Leichtbetonträger beschrieben, bei dem festgestellt wurde, daß durch die Verwendung leichter Betonzuschläge praktisch kein Unterschied im Schubtragverhalten gegenüber dem Vergleichsträger aus Normalbeton eintritt.

Ebenso wird über einen Bruchversuch an einem großen Brückenträger berichtet, der trotz seines niedrigen Schubdeckungsgrades eine ausreichende Bruchsicherheit aufwies.

Eine zusätzliche Auswertung der ZÜRICHER SCHUBVERSUCHE ergab als hauptsächliches Ergebnis, daß bei Spannbetonträgern die Schubbewehrung in relativ großem Spielraum variiert werden kann, ohne daß die Schubtragfähigkeit beeinträchtigt wird, weil sich das innere Tragsystem u. a. durch entsprechende Neigung der Druckstreben an die Steifigkeit der Bügel anpaßt.

Im Teil B wird die Aufhängebewehrung für indirekte Lagerung oder Belastung an zwei mit einem Querträger verbundenen Längsträgern untersucht.

Diese Versuche bestätigen die Richtigkeit der Festlegung der „zusätzlichen Bestimmungen zur DIN 4227 für Brücken aus Spannbeton“, November 1969.

Das Heft wird bis zum 31. August 1973 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72–76, zum Vorzugspreis von DM 32,— abgegeben. Bei Bestellungen ist der Betrag auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064–104, zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1973 S. 1240.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.